

Der Markt Luhe-Wildenau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende

## **S a t z u n g**

### **über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Luhe-Wildenau**

#### **§ 1**

##### **Pflichtaufgaben**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Luhe-Wildenau haben die Aufgabe, den Feuerschutz in der Gemeinde, insbesondere durch Löschen, Retten und sonstige Hilfeleistungen in Brandfällen, sicherzustellen. Das Aufstellen einer Brandwache und das Aufräumen der Brandstelle sind nur insoweit Pflichtaufgaben der Feuerwehren, als diese Maßnahmen zu Löschzwecken oder wegen der Gefahr des Wiederausbrechens von Feuer notwendig und vom Feuerwehrkommandanten angeordnet sind.
- (2) Auf Anordnungen des ersten Bürgermeisters oder eines dazu befugten Vertreters haben die Feuerwehren auch bei anderen Notständen, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse herbeigeführt worden sind, Hilfe zu leisten.
- (3) Außerhalb des Gemeindegebietes haben die Feuerwehren nach den bestehenden Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen Hilfe zu leisten.

#### **§ 2**

##### **Andere Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehren können auch in anderen, als den in § 1 genannten Fällen Hilfe leisten, wenn dadurch die Feuersicherheit der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe wegen der dazu nötigen technischen Ausrüstung nur von den Feuerwehren erbracht werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfe besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) Für die in unter 1 genannte Hilfe werden insbesondere Fahrzeuge, Geräte und Personal zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde betreibt diese Hilfeleistung als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 3**

##### **Haftung**

Der Markt Luhe-Wildenau und die Freiwilligen Feuerwehren sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich im Rahmen von Hilfeleistungen nach § 2 dieser Satzung ergeben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 4**  
**Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehren und ihrer Einrichtungen sind Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.11.1984 in Kraft.

Luhe-Wildenau, den 15. Oktober 1984  
Markt Luhe-Wildenau

Höhbauer  
Erster Bürgermeister